

SATZUNG des Diakonievereins Tegernseer Tal e. V.

29.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit und Wirkungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Tegernseer Tal e.V.“ Er hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

(3) Der Verein übt seine Tätigkeit im Tegernseer Tal aus, welche die politischen Gemeinden Bad Wiessee, Gmund, Rottach-Egern, Kreuth, Waakirchen und die Stadt Tegernsee umfasst.

§ 2 Zwecks des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie im Tegernseer Tal ausüben. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.

Dies geschieht insbesondere

2.1. auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation,

2.2. auf dem Gebiet der stationären Pflege durch die Trägerschaft einer Tagespflegestation,

2.3. auf dem Gebiet der offenen Altenhilfe durch die Kontaktpflege mit alten Menschen und durch Gemeinschaftsveranstaltungen,

2.4. auf dem Gebiet der Betreuung demenzkranker Menschen,

2.5. durch den Betrieb der Kleiderstube „Ringelsocke“ und der „Gmunder Tafel“ für wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen sowie

2.6. durch die Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Gemeindediakonie.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihren Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1.1 Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal.

1.2 Andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (ACK-Kirche).

1.3 Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins auch Personen sein, die keiner der in Ziff. 1.2 genannten Kirchen angehören.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Verwaltungsrat entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber oder der Bewerberin Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins ruht während des Bestehens des Dienstverhältnisses.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Verwaltungsrat erfolgen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.

(5) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, dessen Ansehen schädigen, ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder aus einer der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Kirchen austreten, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen findet jedes zweite Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Ankündigung in der Tegernseer Zeitung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Die Versammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins und Genehmigung des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,

4.2. die Entlastung des Verwaltungsrates,

4.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,

4.4. die ordnungsgemäß gestellten Anträge,

4.5. über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung,

4.6. über die Berufung von abgelehnten Bewerbern bzw. Bewerberinnen um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2),

4.7. über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5),

4.8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

4.9. beantragte Satzungsänderungen,

4.10. die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch einen oder einer schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann auf Wunsch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer einer ACK-Kirche angehört. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins sind nicht wählbar. Der Verwaltungsrat soll geschlechtergerecht besetzt werden. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Ein Pfarrer der Kirchengemeinden, die Mitglied sind, sollte Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen Fragen und in den in § 2 Absatz 2 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsrat aus den in Satz 2 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode selbst.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Er hat ferner folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2, Absatz 4),
2. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins,
- 3.1. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins (§ 10 Absatz 2),
- 3.2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands hat spätestens drei Monate nach der Wahl des Verwaltungsrats zu erfolgen,
4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab Entgeltgruppe 10),
6. Erlass einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und die Geschäftsstelle,
7. Genehmigung vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins aufgestellten Wirtschaftsplans,
8. Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsberechtigten Geschäften des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins,
9. Bestimmung der Prüfungsstelle nach § 12 Satz 1,

10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,

11. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beim Abschluss des Dienstvertrages und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Nr. 4 sowie bei der Beauftragung der Prüfungsstelle gemäß Satz 3 Nr. 9 wird der Verwaltungsrat von seinem oder seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung, von seinem oder seiner 2. Vorsitzenden, vertreten.

(5) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von seinem oder seiner 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen oder deren Verhinderung, von seinem oder seiner 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates wird auch der geschäftsführende Vorstand des Vereins eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitberechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und muss einer ACK-Kirche angehören. Er muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Er ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Bestimmte Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins bedürfen zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Einzelheiten hierzu und zur Abwesenheitsvertretung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten. Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Geschäftsstelle

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen Prüfungsstelle vorgenommen. Der geschäftsführende Vorstand des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates, erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse


Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal e. V., sofern sie seit mindestens fünf Jahren Mitglied des Diakonievereins im Tegernseer Tal e. V. sind. Mit der Auflage ist es im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte keine der vorbezeichneten Kirchengemeinden Mitglied des Vereins sein oder deren Mitgliedschaft vor dem Auflösungsbeschluss nicht mindestens fünf Jahre bestanden haben, fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gmund, 29.03.2023

Ort und Datum



Unterschrift